

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung anlässlich der Veranstaltung „NRW-Tag in Verbindung mit Essen.Original.2018“

Versteigerung von Fundsachen

Ungültigkeit einer Urkunde

Sonstige Bekanntmachungen

- Sparkasse Essen

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Essen anlässlich der Veranstaltung „NRW-Tag in Verbindung mit Essen.Original.2018“

folgende

Allgemeinverfügung

Für die in der Zeit vom 01. September bis 02. September 2018 in der Essener Innenstadt stattfindende Veranstaltung „NRW-Tag in Verbindung mit ESSEN.ORIGINAL.2018“ wird Folgendes angeordnet:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

In dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum sind das Mitführen und/oder die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind wie z. B. Flaschen oder Gläser, in dem unter Ziffer 3 angegebenen Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist lediglich das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieteranten sowie durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für folgenden Zeitraum:

Samstag, 01.09.2018 10.00 – 01.00 Uhr
Sonntag, 02.09.2018 11.00 – 22.00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für die durch

folgende Straßen und Plätze eingegrenzten Bereiche:

- Hachestraße/Ecke Hans-Böckler-Straße
- Hans-Böckler-Straße bis Segerothstraße
- Segerothstraße bis Bargmannstraße
- Bargmannstraße
- Meyer-Schwickerath-Straße bis Gladbecker-Straße
- Gladbecker Straße bis Viehofer Platz
- Viehofer Platz bis Schützenbahn
- Schützenbahn bis Ribbeckstraße
- Ribbeckstraße einschl. Rathausvorplatz bis Alfredistraße
- Alfredistraße bis Schützenbahn
- Schützenbahn bis Varnhorststraße
- Varnhorststraße
- Steeler Straße bis Hollestraße
- Hollestraße
- Hachestraße bis zur Ecke Hans-Böckler-Straße

Das Verbot erstreckt sich, wenn nicht anders angegeben, in den Grenzbereichen auf beide Straßenseiten. Der gesamte Geltungsbereich ist in der beige-fügten Karte markiert. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Zwangsmittel

Es wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Verfügung durch Mitführen oder Benutzen

- a) eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen bis 0,5 l ein Zwangsgeld in Höhe von 40,-- Euro je Behältnis,
- b) eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen bis zu 1 l ein Zwangsgeld in Höhe von 70,-- Euro je Behältnis sowie
- c) eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen über 1 l ein Zwangsgeld in Höhe von 100,-- Euro je Behältnis

angedroht. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, kann das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen nach § 61 VwVG NRW auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses

wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. gültigen Fassung die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu den Ziffern 1 bis 3

Der sog. Nordrhein-Westfalen-Tag (NRW-Tag) wurde in der Vergangenheit lediglich zu runden Landesgeburtstagen in der Landeshauptstadt Düsseldorf begangen. Mittlerweile wird die Veranstaltung im zwei-jährigen Abstand in wechselnden Städten abgehalten. Die Vergabe an eine bestimmte Ausrichterstadt erfolgt durch das Landes-kabinett; das Land NRW beteiligt sich mit einem erheblichen Kostenanteil, der ggf. auch noch eine Begleitveranstaltung ermöglicht. Für das Jahr 2018 hat die Stadt Essen den Zuschlag erhalten, die den NRW-Tag mit der städtischen Kulturveranstaltung „Essen. Original 2018“ verbinden wird.

Dabei wird der öffentliche Teil des NRW-Tages, das sog. Bürgerfest in Verbindung mit dem alljährlichen Stadtfest „Essen. Original“ am 01. und 02. September 2018 in der gesamten Innenstadt durchgeführt. Im fußläufigen Innenstadtbereich werden neben verschiedenen Bühnen auf den zentralen Plätzen Infostände und –zelte errichtet, die touristische und sonstige attraktive Angebote des Bundeslandes präsentieren. Wesentlicher Bestandteil der Veranstaltung ist die sog. „Blaulichtmeile“, an der sich Vertreter der Landes- und Bundespolizei unter Beteiligung von Hunde- und Pferdestaffeln, Vertreter der Feuerwehr, des Zolls, diverser Rettungsorganisationen, des Technischen Hilfswerkes etc. beteiligen werden. Sämtliche Organisationen geben einen umfassenden Einblick in ihre Tätigkeiten, der durch die Aufstellung von maximal drei Polizeihubschraubern abgerundet wird. Die sog. „Blaulichtmeile“ soll am Rand der Innenstadt in den Bereichen Friedrich-Ebert-Straße, Berliner Platz und Ostfeldstraße stattfinden. Für weitere Veranstaltungsteile wird auch die „Grüne Mitte“ einbezogen, so dass tatsächlich die gesamte Innenstadt für diese Kombinationsveranstaltung genutzt wird.

Basierend auf den Erfahrungen der vorangegangenen NRW-Tage werden während der gesamten Veranstaltung ca. 200.000 Besucher erwartet.

Die Kulturveranstaltung „Essen.Original“ wird seit mehr als 20 Jahren alljährlich in der Essener Innenstadt durchgeführt. Auf mehreren Bühnen (für 2018 sind fünf Bühnenbereiche geplant) sind je nach Bühnenstandort und Veranstaltungstag unterschiedliche Musikrichtungen vorgesehen.

Vergangene Veranstaltungsjahre haben einen stetigen Anstieg der zu entsorgenden Müllmengen gezeigt, wobei der Anteil des sog. Glasbruchs immer höher wurde. Dieser Effekt lässt sich dadurch begründen, dass die Besucher aus Kostengründen mitgebrachte Glasbehälter (vorrangig gefüllt mit Spirituosen oder Bier) nach der Leerung unsachgemäß entsorgten. Diese Behälter wurden auf den Boden gestellt, fallen gelassen oder bewusst zertreten. Der Glasbruch, der sich nicht nur im näheren Umfeld der Bühnen, sondern auch auf allen Zuwegen, d. h. also nahezu in der gesamten Innenstadt fand, stellte für die Besucher eine erhebliche Gefahr dar und konnte zu erheblichen Schnittverletzungen führen.

Um die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher möglichst zu gewähren, hat die Stadt Essen anlässlich der Veranstaltung „Essen.Original.2011“ erstmalig eine Glasmitführungs- und –benutzungsverbot verhängt, welches letztendlich die Zahl der glasbedingten Rettungseinsätze auf ein Minimum reduzieren konnte. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde diese Maßnahme anlässlich der Folgeveranstaltungen ebenso praktiziert.

Das Einbringen mit Alkohol gefüllter Glasbehälter auf Veranstaltungsflächen hat sich in den letzten Jahren zu einem immer größer werdenden gesellschaftlichen Problem entwickelt. Einerseits scheuen die Besucher an den Getränkeständen die für ihre Verhältnisse hohen Getränkepreise, andererseits hat sich die Angewohnheit entwickelt, bereits in der häuslichen Umgebung und auf dem anschließenden Weg zur Veranstaltungsfläche einen gewissen Alkoholpegel zu erreichen. Die dafür notwendigen Getränkevorräte werden also von vornherein mitgebracht oder in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften käuflich erworben. Darüber hinaus nutzen jugendliche Veranstaltungsbesucher die problemlose Mitnahme alkoholischer Getränke z. B. im Rucksack oder schicken bei Bedarf volljährige Freunde vor, um Nachschub zu besorgen. Volltrunkene jugendliche Veranstaltungsbesucher prägen mehr und mehr das Bild einer Veranstaltung. Die Grundsätze des Jugendschutzes werden nicht beachtet.

Das mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochene Glasmitführungs- und -benutzungsverbot soll grundsätzlich nicht dazu dienen, den Alkoholkonsum einzudämmen. Hier liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Besuchers, das für ihn verträgliche Maß realistisch einzuschätzen. Vielmehr soll das Glasmitführungs- und -benutzungsverbot bewirken, dass die Besucher u. a. durch die Verwendung anderer Materialien (z. B. sog. PET-Flaschen) einer durch den Glasbruch entstehenden Gesundheitsgefährdung nicht mehr ausgesetzt sind. Der Veranstalter steht nicht nur gegenüber seinen Besuchern in der Pflicht, eine möglichst gefahrungsarme Veranstaltung durchzuführen. Dazu gehört selbstverständlich auch die Maßnahme, an den veranstaltungs-eigenen Getränkeständen mittels einer Pfandregelung ausschließlich wiederverwendbare Kunststoffbehälter auszugeben.

Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der vermehrte Gefahr durch Glasbruch nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasbehälter (sh. Ziffer 1) begegnet werden. Selbst eine alljährliche Aufstockung des Sicherheitspersonals könnte den Glasmissbrauch nicht verhindern, da die Zahl der Ordnungskräfte in keiner Relation zur Besucherzahl steht. Das offensichtlich mangelnde Sicherheitsverständnis gerade der jüngeren Besucher lässt sich durch die Ordnungskräfte nicht mehr kompensieren.

Die Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung findet sich in § 14 Abs. 1 OBG. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Von Glasbehältern und dem damit verbundenen Glasbruch gehen Verletzungsgefahren nicht allein für die Veranstaltungsbesucher aus. Durch die Menge der auf dem Boden liegenden Glasflaschen und Scherben besteht daneben für Passanten, Ordnungs- und Reinigungskräfte eine erhebliche Stolper- und Verletzungsgefahr. Schnittverletzungen sind auch zu erwarten, wenn auf dem Boden liegende Flaschen – bewusst oder versehentlich – beim Gehen weggetreten werden und weitere Personen treffen. Glasbruch kann Verletzungen an Fußknöcheln und –sohlen oder, bei Stürzen, am gesamten Körper bedingen. Das Glasmitführungs- und –benutzungsverbot soll also vorrangig Verletzungen verhindern und dient somit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Besucher, Ordnungs- und Reinigungskräfte sowie unbeteiligter Passanten.

Das Verbot soll sicherstellen, dass möglichst keine Glasbehälter in den ausgewiesenen Veranstaltungsbereich gelangen. Als Veranstaltungsbereich wird somit nicht nur die unmittelbare Umgebung der Bühnen, sondern auch der dazwischen liegende fußläufige Bereich angesehen. Das Verbot ist geeignet, die beschriebenen Gefahren durch Glas und Glasbruch in einem stark frequentierten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist außerdem erforderlich, da ein milderer Mittel nicht erkennbar ist.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich nach Ziffer 1 an alle Personen, die sich im räumlichen Bereich zu Ziffer 3 aufhalten und Glasbehälter mit sich führen bzw. diese benutzen.

Allein die Anordnung von Maßnahmen gegen Personen, die durch das Abstellen oder Zerstören von Glasbehältern Verletzungsgefahren hervorrufen, erweist sich in der Praxis als unzureichend. Die räumliche Enge an den Veranstaltungsbühnen und auf den notwendigen Zuwegen lässt ordnungsbehördliche Maßnahmen gegen einzelne Störer nicht zu. Sofern im Einzelfall tatsächlich ein Störer als Verhaltensstörer festgestellt und zur Verantwortung gezogen werden könnte, stünde der Erfolg in keinem Verhältnis zu dem von der gesamten Veranstaltung ausgehenden Gefahrenpotenzial. Ein ausreichender Schutz der Veranstaltungsbesucher etc. wäre somit nicht gegeben.

Die in früheren Jahren gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass bisherige Maßnahmen (Aufstockung des Sicherheitspersonals, Ansprache der Besucher verbunden mit der Bitte, Glas in bereitstehenden Abfallbehältnissen zu entsorgen, Duldung von Flaschensammlern etc.) das Gefahrenpotenzial zwar verkleinern konnten, jedoch nicht ausreichten, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten. Erst die seit der Veranstaltung in 2011 jährlich verfüigten Glasmitführungs- und –benutzungsverbote brachten den gewünschten Effekt, das von Glas ausgehende Gefahrenpotenzial auszuschließen.

Die Geeignetheit des Verbotes nach Ziffer 1 zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit ist ohne Einschränkung gegeben. Das Ziel, die Verletzungsgefahr durch Glasbruch möglichst auszuschließen, lässt sich durch keine andere Maßnahme als durch das Glasverbot erreichen. Die Geeignetheit des Verbotes wird auch durch die Erfahrungen bestätigt, die andere Städte durch diese Maßnahme bereits gewinnen konnten (z. B. Bochum, Dortmund, Köln). Hier ist es jeweils gelungen, die Gefahrenlage spürbar zu entspannen. Die Verhängung eines Glasverbotes anlässlich einzelner herausragender Veranstaltungen wird mittlerweile auch in weiteren Städten diskutiert.

Ein anderes milderes Mittel zur Durchsetzung des gewünschten Erfolges, nämlich der Minimierung der Verletzungsgefahr, wird nicht gesehen. Ein konsequentes und zeitnahes Entfernen der Flaschen, Gläser und des sich anschließenden Glasbruchs während der Veranstaltungsdauer kann weder durch den Veranstalter noch durch die Entsorgungsbetriebe sichergestellt werden. Die zu erwartenden Besuchermengen lassen eine zwischenzeitliche Reinigung der Veranstaltungsflächen nicht zu.

Eine Limitierung der Besucherzahl widerspricht dem Charakter der Veranstaltung, allen Bevölkerungs- und Altersschichten den Zugang zu einem kostenlosen Kulturprogramm zu bieten. Dieser Eingriff wäre sicherlich einschneidender als lediglich die Verhängung eines Glasmitführungs- und –benutzungsverbotes.

Die Verhängung von Platzverweisen ist praktisch kaum umsetzbar und wird daher ebenfalls keinen sonderlichen Erfolg versprechen.

Das mit dieser Verfügung ausgesprochene Verbot zur Abwehr der Gefahr durch geworfenes oder herum liegendes Glas stellt unter Abwägung aller Möglichkeiten das mildeste Mittel dar. Der umgrenzte Veranstaltungsbereich und die sich an den Veranstaltungszeiten orientierende zeitliche Limitierung bedeuten für die Veranstaltungsbesucher lediglich eine verhältnismäßig geringe Einschränkung.

Das Verbot ist angemessen und leistet einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Veranstaltungsbesucher, des eingesetzten Personals sowie unbeteiligter Dritter. Es entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 15 OBG.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die allgemeine Handlungsfreiheit.

Das Glasverbot stellt zweifellos eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Durch das Verbot wird der Konsum von Getränken, auch alkoholischer, nicht verhindert. Alternativen wie Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen sind in vielen Varianten erhältlich und werden – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsbedürfnisses bei Veranstaltungen – auch gerne angenommen bzw. verwendet.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Glasverbot sind GetränkeLieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Verfügungsbereiches die Möglichkeit, Getränke in den zu beliefernenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen. Durch diese Einschränkung kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in den Verfügungsbereich zur dortigen Verwendung gelangen. Das mit dieser Verfügung ausgesprochene Glasbenutzungsverbot erscheint aber ausreichend, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Der räumliche Geltungsbereich nach Ziffer 3 orientiert sich an den Bühnenstandorten und den dazwischen liegenden Zuwegen. Die Grenzen wurden unter Berücksichtigung der Erfahrungen des Veranstalters, der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsamtes und des Sanitäts- und Rettungsdienstes festgelegt.

Aus den vg. Gründen ist daher die Verfügung des Glasmitführungs- und benutzungsverbotes geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch angemessen.

Begründung zu Ziffer 4

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – vom 19.02.2003 in der z. Zt. geltenden Fassung.

Danach kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Das Zwangsmittel muss gem. § 58 VwVG NRW in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck stehen.

Zweck des Glasmitführungs- und –benutzungsverbotes ist der möglichst umfassende Schutz der Veranstaltungsbesucher vor von

Glasbruch ausgehenden Gefahren. Führt eine vom Sicherheitspersonal mündlich vorgetragene Bitte, mitgebrachte Glasbehältnisse ordnungsgemäß zu entsorgen, nicht zum gewünschten Erfolg, ist die Festsetzung eines Zwangsgeldes i. S. d. § 60 VwVG NRW, dessen Höhe das wirtschaftliche Interesse des Betroffenen an der Nichtbefolgung des Verwaltungsaktes übersteigt, angebracht.

Begründung zu Ziffer 5

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der durch Glasbruch bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen Aufschub duldet. Die Gefahren für Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwer wiegend, dass ggf. der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden kann. Hingegen steht das private Interesse an der Mitführung und Benutzung von Glasbehältnissen in öffentlichen Bereichen lediglich in einem zeitlich eng gefassten Rahmen zurück.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung der Veranstaltungsbesucher mit Getränken nicht eingeschränkt. Ebenso erfolgt keine Einschränkung hinsichtlich des durch die Besucher beabsichtigten Alkoholkonsums. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Kunststoff- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch die Einlegung eines Rechtsmittels würde die Gefahr für die Gesundheit der Besucher, des eingesetzten Personals und Unbeteiligter in vollem Umfang bestehen lassen.

Es lässt sich daher festhalten, dass das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen im Rahmen einer Güterabwägung evident überwiegt.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beantragt werden.

17.08.2018 Christian Kromberg
☎ 88-32 214
(Plan siehe Seite 261)

Versteigerung von Fundsachen

Am Mittwoch, dem 10.10.2018 werden ab 9.00 Uhr in der Fundstelle der Stadt Essen, Alfredistr. 33 (Hinterhof), 45127 Essen, Fundsachen versteigert.
Zur Versteigerung gelangen u. a. Handys, Uhren, Schmuck, Werkzeug, Fahrräder, Schirme, Bekleidung und andere Gegenstände.

16.08.2018 Der Oberbürgermeister
☎ 88-32 107

Amt für Straßen und Verkehr:

Ungültigkeit einer Urkunde

Der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen mit dem amtlichen Kennzeichen E - MJ 52 für die Ordnungsnummer 463 ausgestellt am 12.05.2014 für

Wiesel, Hans-Jürgen
Hafenstr. 54, 45356 Essen

wurde für kraftlos erklärt.

Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

15.08.2018 Der Oberbürgermeister
☎ 88-66 570

Sonstige Bekanntmachungen

Sparkasse Essen:

Aufgebote von Sparurkunden

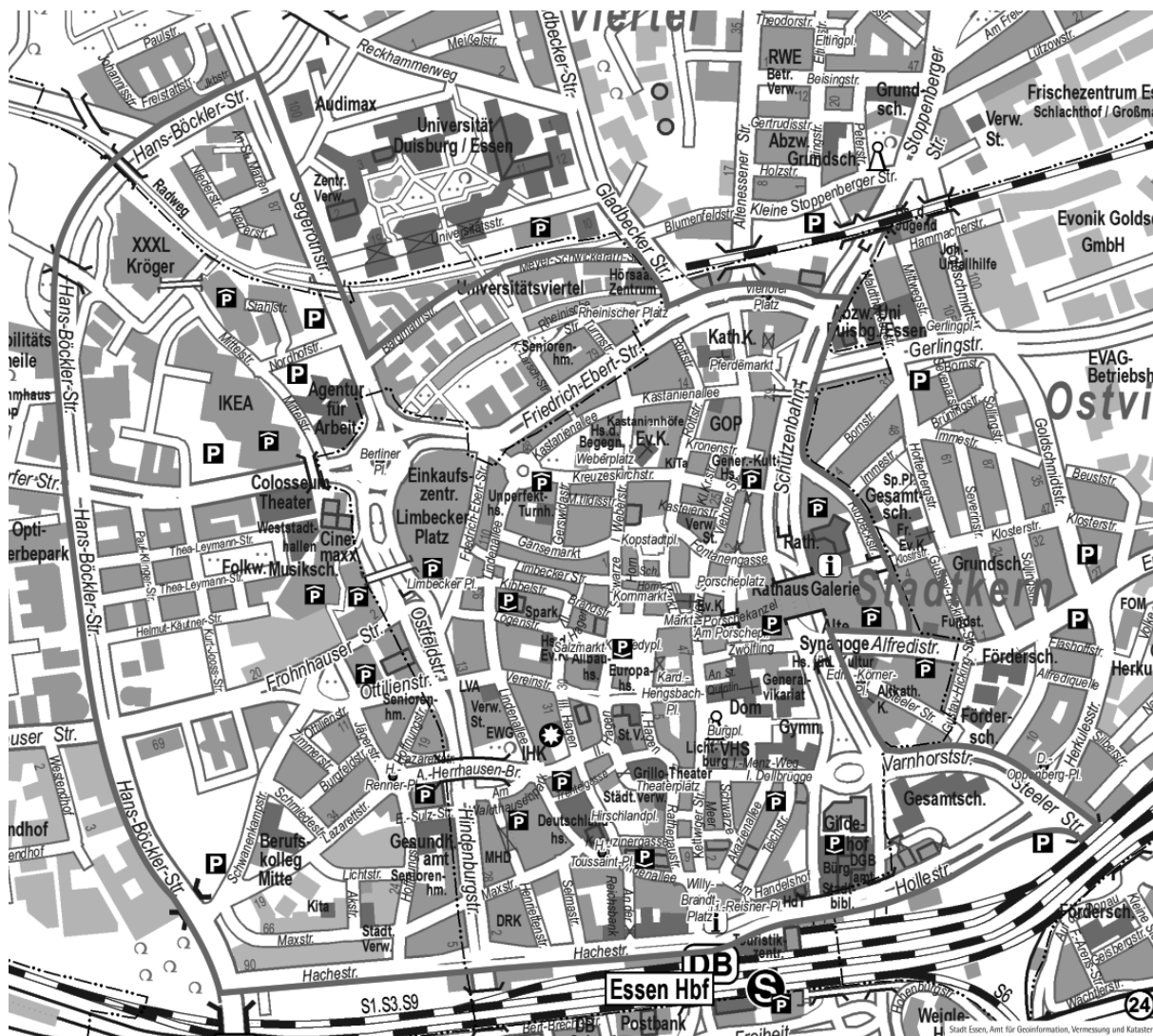
Folgende von uns ausgestellte Sparurkunden sollen für kraftlos erklärt werden:

316 128 119 5	316 100 156 9
300 189 790 3	300 196 551 0
300 049 608 7	300 215 337 1

An die Inhaber dieser Sparurkunden ergeht die Aufforderung, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

16.08.2018 Sparkasse Essen
Remmer Hopp

Anlage zur Allgemeinverfügung
i. S. Glasmitführungs- und -benutzungsverbot
anlässlich der Veranstaltung „NRW-Tag in Verbindung mit Essen.Original.2018“
am 01. und 02. September 2018 in der Essener Innenstadt



Öffentliche Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porschestraße 1, ausgehängt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Adam, Anja	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Alberts, Monika	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Artmann, Tino	Heßlerstr. 244, 45329 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 302
Ayyildiz, Ahmet	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Berisha, Muhamet		Jugendamt, ☎ 88-51 668
Browarzik, Kevin	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Buchmüller, Manuel	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Carstens, Maurice	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Cehrt, Marius	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Chikhladze, Zaza	Krawehlstr. 59, 45130 Essen	Ordnungsamt, ☎ 88-32 762
Diallo, Alhassane	Leipziger Str. 7, 45145 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 886
Diallo, Alhassane	Leipziger Str. 7, 45145 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 886
Diallo, Alhassane	Schuirweg 107, 45133 Essen	Ordnungsamt, ☎ 88-33 330
Ehiaghe, Johnson	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Faßbender, Nicole	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Feußner, Michel	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Gaida, Julius Paul Thomas	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Glettenberg, Rene	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Goebel, Sven	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Gräßler, Christine	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Gül, Ismet	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Häring, Moritz	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Hoffesommer, Thomas	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Ibotov, Ismail	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Islamovic, Muhamed		Jugendamt, ☎ 88-51 687
Issah, Moussa	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Knippschild, Christopher	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Kofent, Patrick Oliver	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Küttner, Matthias	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Kuhar, Jennifer	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Kulage, Dennis	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Loch, Helmut Jürgen	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Marquering, Carina	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Marsching, Carsten	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Memedi, Romeo	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Özaltun, emel	Kieler Str. 12, 45145 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 050
Pfundheller, Markus Gerhard	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Pipping, Lucas-Rolf	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Pietrzyk, Wojciech	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Pries, Patrick George Adam	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Pyka, Klaudia Barbara	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Qadir, David	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Ricken, Marco	Hubertstr. 289, 45307 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-57 124
Röver, Sven	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Sator, Sandra	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Schlang, David	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Schmidt, Julian	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Schnaudt, Yvonne-Miriam	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Schneider, Miguel Maurice	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Serhan, Mehdi	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Smarzlik, Dominik		Jugendamt, ☎ 88-51 266
Tounsi, Mohamed		Jugendamt, ☎ 88-51 276
Ueckermann, Marvin	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
von Burski, Alexander Maximilian	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
von Hilbert, Manuel	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Werchau, Sven	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Wißdorf, Hans-Friedhelm	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Wolschner, Stephan	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.

Herausgeber:
Stadt Essen – Der Oberbürgermeister –
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation,
 45121 Essen
 Telefon 88 - 15108, 88 - 15100
 Telefax 88 - 15005

Das Amtsblatt der Stadt Essen erscheint wöchentlich jeden Freitag und ist ab 9.00 Uhr im Rathaus, Porscheplatz, 2. Etage, Zimmer 2.11, zum Einzelpreis von 1,50 EURO erhältlich. Der jährliche Bezugspreis des Druckerzeugnisses beträgt 94,50 EURO (einschl. Postzustellungsgebühren), zahlbar im voraus; der Einzelpreis beträgt 1,50 EURO zzgl. Portokosten; der jährliche Bezugspreis des Newsletters beträgt 82,00 EURO. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt das Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation entgegen. Kündigungen sind nur zum Jahresende möglich. Die **Kündigung** muss bis zum 1. Dezember dem Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation vorliegen. Der Nachdruck oder die Vervielfältigung des Inhalts, auch auszugsweise, insbesondere der vom Herausgeber gestalteten Anzeigen, ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Der Preis für amtliche Bekanntmachungen beträgt 1,50 EURO je Millimeter.

Druck: Amt für Zentralen Service, 45121 Essen

PVSt K 1488 (Entgelt bezahlt) Deutsche Post AG

(Anschriftenfeld)

Verzogen nach:



Im Amtsblatt verwendete Abkürzungen:

ABl	Amtsblatt der Stadt Essen
BauGB	Baugesetzbuch
BBauG	Bundesbaugesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-Plan	Bebauungsplan
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FNp	Flächennutzungsplan
Gem.	Gemarkung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden

PBefG	Personenbeförderungsgesetz
SGV NRW	Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
TVgG-NRW	Tariftreue- und Vergabegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen